
Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 13

Hamm/Lippstadt, den 08. November 2021

Seite 27

Nr. 12

1. Änderung der Ordnung für die Durchführung der Zugangsprüfung für beruflich qualifizierte Bewerber sowie für die Durchführung des Probestudiums - Zugangsprüfungsordnung – vom 08.11.2021

Auf Grund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 49 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NW 2014 S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1110) und der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 7. Oktober 2016 (GV. NRW. 2016 S. 837) hat die Hochschule Hamm-Lippstadt die folgende Änderung der Ordnung erlassen:

Artikel 1 Änderungen

§ 4 Absatz 1 wird durch um die folgenden Sätze 3 und 4 ergänzt:

Die Prüfung kann zusätzlich parallel als Online-Prüfung angeboten werden. Über dieses zusätzliche Angebot entscheidet die Hochschulleitung der ausführenden Hochschule.

Artikel 2 Inkrafttreten, Hinweis nach § 12 Absatz 5

- (1) Diese Änderung der Zugangsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Hamm-Lippstadt veröffentlicht.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeaus-schlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgeführt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 08.11.2021 am 11.11.2021

Hamm, den 08.11.2021

gez. Prof. Dr.-Ing. Kira Kastell
Präsidentin der Hochschule Hamm-Lippstadt